

# Verein „Architekturforum Freiburg“

## I Name, Zweck und Sitz des Vereins

**Art. 1** Es wird ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB namens „Architekturforum Freiburg“ errichtet.

Der Verein übt seine Aktivitäten in politischer, sprachlicher sowie konfessioneller Hinsicht vollständig unabhängig aus.

Das „Architekturforum Freiburg“ ist ein zweisprachiger Verein.

**Art. 2** Der Verein bezweckt die Schaffung und den Betrieb eines Ortes des Austauschs, der Auseinandersetzung und der Meinungsbildung rund um die Themen Architektur, Planung und Kultur im weitesten Sinn des Wortes.

**Art. 3** Der Sitz des Vereins ist in Freiburg.

## II Mitglieder

**Art. 4** Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Mitglieder des Vereins können ebenfalls Gönner sein, die dem Verein regelmässig einen Beitrag zukommen lassen.

Die Gönner, welche gleichzeitig auch Mitglieder sind, haben freien Zutritt zu sämtlichen Anlässen des Vereins.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen; der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Der von den Mitgliedern jährlich zu entrichtende Mindestbeitrag wird anlässlich der jährlichen Generalversammlung festgelegt.

**Art. 5** Die Sponsoren - natürliche oder juristische Personen, welche den Verein regel- bzw. unregelmässig unterstützen - können nicht Mitglieder des Vereins sein.

**Art. 6** Die Veröffentlichungen des Architekturforums Freiburg werden den Mitgliedern zu Vorzugskonditionen abgegeben.

Die Gönner und Sponsoren, welche zu den Veröffentlichungen beigetragen haben, werden darin erwähnt.

**Art. 7** Der Vereinsaustritt ist dem Vorstand bis spätestens am 31. Dezember jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Unterlässt es ein Mitglied, seine Beiträge zu entrichten, so erfolgt - nach einer schriftlichen Mahnung - der Vereinsausschluss.

### **III Organe**

**Art. 8** Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

**Art. 9** Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

1. Wahl des Vorstandes und des Vorstandspräsidenten bzw. der Vorstandspräsidentin.
2. Wahl der Rechnungsrevisoren bzw. der Rechnungsrevisorinnen.
3. Annahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie der Jahresbilanz.
4. Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge.
5. Abänderung der Statuten.
6. Beschlussfassung betreffend die Anträge des Vorstands.
7. Beschlussfassung betreffend den Ausschluss eines Mitglieds.

Die Beschlüsse und die Wahlen anlässlich der Generalversammlung erfolgen im Allgemeinen durch Erheben der Hand und auf Grund der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich während des ersten Jahresdrittels statt. Eine aussergewöhnliche Generalversammlung wird einberufen, sofern der Vorstand dies für notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder ein entsprechendes schriftliches Gesuch stellt.

**Art. 10** Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten, welcher von der Generalversammlung ernannt wird;
- einem Vize- Präsidenten;
- einem Kassier;
- mindestens fünf Vorstandsmitgliedern, welche aus dem Kreis der Vereinsmitglieder ausgewählt werden.

Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt und konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Generalversammlung gewählt wird, selber.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit fällt der bzw. die Präsident/in den Stichentscheid.

Die Einladung zu einer Vorstandssitzung erfolgt frühzeitig.

**Art. 11** Dem Vorstand kommen alle Befugnisse zu, welche nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand bestellt je nach Bedarf ad hoc eine Arbeitsgruppe, welche aus Vereinsmitgliedern bestehen kann.

Der Vorstand bestimmt das Programm der Vereinsaktivitäten.

Der Vorstandspräsident ist einzelzeichnungsberechtigt.

**Art. 12** Die Generalversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Revisoren bzw. Revisorinnen, die nicht Vorstands-, jedoch Vereinsmitglieder sind.

#### **IV Finanzieller Aspekt**

**Art. 13** Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus:

1. Mitgliederbeiträgen;
2. Gönnerbeiträgen;
3. Sponsorengeldern;
4. Gewinnen aus der Vereinstätigkeit.

**Art. 14** Jedes Mitglied leistet einen jährlichen Vereinsbeitrag.

Die Höhe des Beitrags wird von der Generalversammlung festgelegt.

**Art. 15** Die Haftung des Vereins beschränkt sich ausschliesslich auf das Vereinsvermögen. Die Haftung der Vereinsmitglieder mit ihrem privaten Vermögen wird ausgeschlossen.

Die ausgetretenen bzw. ausgeschlossenen Mitglieder haben weder Anspruch auf das Vereinsvermögen, noch auf eine Rückerstattung von bereits geleisteten Beiträgen.

**Art. 16** Der Vorstand kann Sponsoring-Verträge unter der Bedingung abschliessen, dass die Unabhängigkeit der Aktivitäten des Architekturforums Freiburg gewahrt bleibt.

## **V Allgemeines**

**Art. 17** Die Statuten können jederzeit abgeändert werden. Dazu bedarf es jedoch anlässlich der Generalversammlung einer Mehrheit von dreiviertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

**Art. 18** Im Falle der Auflösung des Vereins kommt der verbleibende Vermögenssaldo einer Aktivität zugute, welche jener des Vereins entspricht.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung des Vereins am 3. September 2003 genehmigt. Sie traten auf diesen Zeitpunkt hin in Kraft.

Genehmigte Statuten vom 3. September 2003

Im Namen des Vereins:

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Der Kassier: